

Amtsgericht Lichtenberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 12/25

Berlin, 20.01.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 12.03.2026	09:30 Uhr	2225, Sitzungssaal	Amtsgericht Lichtenberg, Roedeliusplatz 1, 10365 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Hohenschönhausen

zu je 1/3 an

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Hohenschönhausen	Fl. 15, Nr. 77	Gebäude- und Freifläche	13055 Berlin, Straße 155 Nr. 14	850	7825N

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	<p>Die folgenden Angaben sind dem Gutachten entnommen und ohne Gewähr:</p> <p>Das Grundstück ist mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss bebaut, Baujahr 1999. Im EG befinden sich Windfang, Diele, Küche, Bad, WC, 3 Zimmer, Hausanschlussraum und im DG Flur, 2 Zimmer, offene Küche, Bad, Abstellraum und Balkon. Die Wohnfläche beträgt ca. 156 m². Die beiden im Gebäude hergestellten Wohneinheiten sind aber nicht in sich abgeschlossen und wurden auch am Wertermittlungsstichtag als Einfamilienhaus genutzt, sodass auch eine Bewertung als Einfamilienhaus vorgenommen wurde. Weiterhin befinden sich noch Schuppen und Unterstände auf dem Grundstück, die bei der Wertermittlung nicht gesondert berücksichtigt wurden. Weiteren Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden.</p>	588.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 26.05.2025.
Die Beschlagnahme erfolgte am 26.05.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.